

Verschärfte Arbeitgeber- und Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Anlagen

Ihr Ansprechpartner



Hans-Peter Hering

Diplomingenieur der Elektrotechnik (TH Darmstadt)

Seit 2007 tätig als Berater für Arbeitssicherheit und Betriebsorganisation/Managementsysteme bei der DVGW-SDV GmbH

TSM-Experte (Gas/Wasser/Strom)

Auditor ISO 9001, OHSAS 18001

Bedeutung der Sicherheit in deutschen Unternehmen

Befragte Unternehmen 2.136

Vorgesetzte kennen rechtliche Grundlagen in Grundzügen ...



Unfallverhütungsvorschriften	74 Prozent
Gefahrstoffverordnung	63 Prozent
Arbeitsschutzgesetz	58 Prozent
Arbeitsstättenverordnung	55 Prozent
Betriebssicherheitsverordnung	35 Prozent
Landesbaurecht	14 Prozent

Quelle: voss-arbeitsschutz, Friedberg (Bayern)

Bedeutung der Sicherheit in deutschen Unternehmen

Befragte Unternehmen 2.136

Bedeutung der „Betriebssicherheit“? Mitarbeiter sagen ...

Unfallfreiheit / Unfallverhütung	88 Prozent
Fluchtwege / Notausgänge	77 Prozent
Sicherheitskennzeichnungen	54 Prozent
Einhaltung von Vorschriften	40 Prozent
Flucht- und Rettungspläne	31 Prozent
sichere / geprüfte Arbeitsmittel	28 Prozent
Feuerlöscher	22 Prozent
Evakuierung	13 Prozent
„Befähigte Personen“	12 Prozent

Quelle: voss-arbeitsschutz, Friedberg (Bayern)

Bedeutung der Sicherheit in deutschen Unternehmen

Befragte Unternehmen 2.136

Unternehmen führen Prüfung durch ... (wenn vorhanden)

Feuerlöscher

73 Prozent



Krananlagen
(Plakate, Aktionen, ...)

56 Prozent



Flurförderzeuge

31 Prozent

Anschlagmittel

25 Prozent

elektrische Anlagen und Betriebsmittel

21 Prozent

Kleingerüste

16 Prozent

Leitern und Tritte

13 Prozent



Quelle: voss-arbeitsschutz, Friedberg (Bayern)

Begriffsdefinition: Was sind Arbeitsmittel nach § 2 Abs. 1 BetrSichV?

Arbeitsmittel i.S.d. BetrSichV 2015 sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet¹ werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

Aufzugsanlagen, Ex-Anlagen, Druckanlagen

¹„verwenden“ i.S.d. BetrSichV 2015 bedeutet jegliche Tätigkeit mit Arbeitsmitteln. Hierzu zählt u. a. Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

Was sind keine Arbeitsmittel i.S.d. BetrSichV?

- Lagerwaren, die für den Weiterverkauf (oder eine zukünftige Verwendung) bestimmt sind
- Ehemalige Arbeitsmittel, die (dauerhaft) außer Betrieb gesetzt sind und nicht verwendet werden
- Bauwerke, sofern sie nicht Bestandteil einer Anlage sind
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Was sind Arbeitsmittel gemäß § 2 Abs. 1 BetrSichV?

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel allgemein

kraftbetriebene sowie nicht kraftbetriebene Arbeitsmittel

Anlagen

Ggf. auch bestehend aus verketteten Komponenten

Einfache Arbeitsmittel

(Bedienen i.d.R. ohne
Bedienungsanleitung
möglich)



Komplexe Arbeitsmittel

(i.d.R. ist eine
Bedienungsanleitung
erforderlich)



Bestimmte Arbeitsmittel

(Anhang 1
BetrSichV)



Allgemeine Anlagen



Überwachungs- bedürftige Anlagen



Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel, für die ... Prüfungen vorgeschrieben sind, nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden

↳ **§ 4 Abs. 4 BetrSichV - Grundpflichten des Arbeitgebers**

↳ Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 22 Abs. 8

Begriffsdefinition: Was bedeutet „prüfen“ oder „Prüfung“?

Prüfen bedeutet das Feststellen, inwieweit ein Prüfobjekt eine Forderung erfüllt

(Definition nach DIN 1319)

Prüfung ist die Ermittlung des Istzustands, der Vergleich des Istzustands mit dem Sollzustand sowie die Bewertung der Abweichung des Istzustands vom Sollzustand

(Definition nach § 2 Abs. 8 BetrSichV)

Welche Arbeitsmittel müssen nach § 14 BetrSichV geprüft werden?

- ① Arbeitsmittel, deren **Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt**
- ② Arbeitsmittel, die **Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind**, die zu **Gefährdungen der Beschäftigten** führen können
- ③ Arbeitsmittel, die von **Änderungen** oder **außergewöhnlichen Ereignissen** betroffen sind, **die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit** haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können
- ④ Die in **Anhang 3 der BetrSichV** genannten **Arbeitsmittel** (Krane, Flüssiggasanlagen, Maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik)
- ⑤ Arbeitsmittel, für die eine **Prüfung behördlich angeordnet** wurde

Verschärfte Arbeitgeber- und Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Anlagen



Prüfung von Arbeitsmitteln vor erstmaliger Verwendung/Inbetriebnahme

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt

- die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage und der sicheren Funktion
- die Feststellung von Schäden
- die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind

Auszug § 14 Abs. 1 BetrSichV 2015



Abwasserpumpe



Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen.

Auszug § 14 Abs. 2 BetrSichV 2015



GDRA im Hochwasserbereich

Arbeitsmittel, die von Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen.

Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

© DVGW-SDV GmbH 2017

Auszug § 14 Abs. 3 BetrSichV 2015

Verschärfte Arbeitgeber- und Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Anlagen

Die in **Anhang 3 der BetrSichV** genannten **Arbeitsmittel** (Krane, Flüssiggasanlagen, maschinentechnische Anlagen der Veranstaltungstechnik)

... hat der Arbeitgeber auf **ihren sicheren Zustand** und auf **ihre sichere Funktion umfassend prüfen** zu lassen:

- 1.** vor ihrer **erstmaligen Inbetriebnahme**,
- 2.** vor **Wiederinbetriebnahme** nach prüfpflichtigen Änderungen und
- 3. wiederkehrend** nach Maßgabe der in Anhang 3 genannten Vorgaben.

Qualifikation, Prüfer, Prüf Fristen,...

Abschnitt 3: Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzugsanlagen, Druckanlagen,...)

§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen – i.d.R. durch zugelassener Überwachungsstelle

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass **überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme** und vor **Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen** nach Maßgabe der in Anhang 2 genannten Vorgaben **geprüft werden**

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- **technischen Unterlagen** (z.B. EG-Konformitätserklärung) **vorhanden sind** und **Inhalte plausibel** sind
- **Anlage** einschließlich der Anlagenteile **vorschriftsmäßig errichtet** ist und sich in **sicheren Zustand befindet**.
- festzustellen, ob die **getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind**
- **Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung** nach § 3 Absatz 6 **zutreffend festgelegt wurde**.

§ 16 Wiederkehrende Prüfung

Was ist zu tun?

- Der **Arbeitgeber** hat **sicherzustellen**, dass **überwachungsbedürftige Anlagen wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden**.
- Es ist auch zu überprüfen, ob **die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung** nach § 3 Absatz 6 zutreffend festgelegt wurde.

Wer darf die Prüfungen nach §15 und §16 durchführen?

Die **Prüfungen** sind von einer **zugelassenen Überwachungsstelle** gemäß Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV **durchzuführen**. Dies gilt nicht, wenn in Anhang 2 eine zur Prüfung befähigte Person vorgesehen ist.

In welcher Form können Arbeitsmittel-Prüfungen praktisch durchgeführt werden?

- Besichtigen (umfasst auch Anschauen und Anfassen, Rütteln, Ziehen, Bewegen etc.)
- Messen (Einsatz von Messmethoden sowie Soll-Ist-Vergleich)
- Lehren (Feststellen, ob das zu prüfende Objekt innerhalb vorgegebener Grenzen liegt; JA/NEIN-Entscheidung)
- Erproben (z. B. Prüfung der Funktion einer Notdusche)
- Vorausbestimmte Instandhaltung (ein Teil wird nach einer festgelegten Betriebsdauer ausgewechselt - egal ob defekt oder nicht)

Wer darf Arbeitsmittel-Prüfungen durchführen?

- eine zur Prüfung befähigte Person (die vom Unternehmen autorisiert wurde)
- ZÜS für überwachungsbedürftige Arbeitsmittel i.S.d. § 2 Nr. 30 ProdSichG

Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre **Berufsausbildung**, ihre **Berufserfahrung** und ihre **zeitnahe berufliche Tätigkeit** über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt. Soweit hinsichtlich der Prüfung von Arbeitsmitteln in den Anhängen 2 und 3 weitergehende Anforderungen festgelegt sind, sind diese zu erfüllen (§ 2 Abs. 6 BetrSichV)

└─→ Ist die Person in der Lage ... oder nicht !

Eine zur Prüfung befähigte Person unterliegt bei der Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen durch den Arbeitgeber (§ 14 Abs. 6 BetrSichV)

Dokumentation von Prüfungen nach §14

Der **Arbeitgeber** hat dafür zu sorgen, dass das **Ergebnis der Prüfung** nach den Absätzen 1 bis 4 **aufgezeichnet** und mindestens bis zur **nächsten Prüfung aufbewahrt wird**. ↘ Prüfbericht

Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen ... mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung,
2. Prüfumfang und
3. Ergebnis der Prüfung.
4. *Prüfer und Datum (Empfehlung)*

Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Werden Arbeitsmittel ... an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.

§ 17 Prüfaufzeichnungen und –bescheinigungen

- für überwachungsbedürftige Anlagen

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass **das Ergebnis der Prüfung** nach den §§ 15 und 16 **aufgezeichnet wird**.

Sofern die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen ist, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu fordern.

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen **mindestens Auskunft geben über:**

1. Art der Prüfung,
2. Prüfungsgrundlagen,
3. Prüfumfang,
4. Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen,
5. Ergebnis der Prüfung und
6. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung gemäß § 16 Absatz 2.

§ 17 Prüfaufzeichnungen und –bescheinigungen - für überwachungsbedürftige Anlagen

Anmerkung:

Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen müssen während der gesamten Verwendungsdauer **am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren** und der **zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen**.

Sie können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden.

Unbeschadet der genannten Aufzeichnungen und Prüfbescheinigungen muss **in der Kabine von Aufzugsanlagen eine Kennzeichnung**, zum Beispiel in Form einer Prüfplakette, **deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein**, aus der sich Monat und Jahr der nächsten **wiederkehrenden Prüfung** sowie der festlegenden Stelle **ergibt**.

Welche Grundforderung bestehen bei der Festlegung von Prüffristen für Arbeitsmittel?

Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel nach § 3 Abs. 6 BetrSichV

„Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen nach den §§ 14 und 16 zu ermitteln und festzulegen, soweit diese Verordnung nicht bereits entsprechende Vorgaben enthält“.

! D.h. praktisch: Die alten BG-Prüffristenübersichten können ein Anhaltspunkt, nicht aber die Grundlage für die Festlegung der Prüffristen im Unternehmen sein (!), da sie die konkreten Einsatzbedingungen vor Ort nicht berücksichtigen können. **!**

Welche Grundforderung bestehen bei der Festlegung von Prüffristen für Arbeitsmittel?

- Wenn die BetrSichV Prüffrist-Vorgaben enthält, sind diese anzuwenden (siehe Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV / TRBS 1201, DVGW, VDE. ...)
- Angaben des Herstellers im Benutzerhandbuch (häufig als Vorschlag formuliert)
- Kriterien der jeweiligen praktischen Verwendung sind heranzuziehen
→ **Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 6 BetrSichV**
 - Einsatzbedingungen
 - Schädigung des Arbeitsmittels (auch Wechselwirkungen)
 - Unfallgeschehen
 - Häufung von Mängeln an vergleichbaren Arbeitsmitteln
 - ...

Zielstellung: Das Arbeitsmittel muss im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden können.



Vorgehensweise zur Festlegung von Prüfungen für Arbeitsmittel

① Festlegung der Prüfungen

- Prüfung vor erstmaliger Verwendung/Inbetriebnahme?
- Arbeitstäbliche Sichtprüfung vor Benutzung?
- Wiederkehrende Prüfungen?
- Prüfung im Rahmen Wartungs- und Instandhaltungskonzepts?

② Festlegung des Prüfumfanges

- Was konkret soll an dem Arbeitsmittel geprüft werden?
- Gibt der Hersteller ein Prüfkonzzept oder Prüfpunkte vor?
- Sind Prüfkonzepete verfügbar z. B. Leiternprüfbuch, Checklisten?

③ Festlegung, wer Prüfung im Unternehmen durchführen darf

- ZÜS oder befähigte Person?
- Befähigte Person mit besonderen Fachkenntnissen?
- Unterwiesene Person?
- Benutzer?

④ Festlegung der Prüffrist bzw. Zeitpunkt der nächsten Prüfung

- Einsatzbedingungen
- Zu erwartende Schädigung des Arbeitsmittels
- Unfallgeschehen
- Häufung von Mängeln an vergleichbaren Arbeitsmitteln im Unternehmen
- Beachtung vorhandener Regelwerksfestlegungen

Praktisches Beispiel - Stehleiter

Leiter 1 (L1)

Typ Guenzburger Alu-4

Kaufdatum: 14.02.2016

Einsatzort: Archiv



Leiter 2 (L2)

Typ Guenzburger Alu-4

Kaufdatum: 14.02.2016

Einsatzort: Baustelle



Praktisches Beispiel - Stehleiter

Frage 1: Ist die Leiter ein Arbeitsmittel und damit nach §14 BetrSichV prüfpflichtig?

→ JA! (sie unterliegt schädigenden Einflüssen)

Frage 2: Was soll an der Leiter geprüft werden?

→ Betriebssicherer Zustand – liegen Mängel vor?

Frage 3: Welche Qualifikation benötigt der Prüfer, dass er für diese Prüfaufgabe beauftragt werden darf?

→ Befähigte Person – Prüfer muss in der Lage sein, durch Augenscheinnahme bestehende Mängel zu erkennen

Frage 4: Welche Prüffrist ist festzulegen?

→ Gibt es eine Regelwerksvorgabe (Höchsfrist) und wie groß ist die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass Mängel auftreten?

Ergänzungen der Dokumentation

Die wichtigsten Ergänzung/Überarbeitung Ihrer Dokumentation, welche sich aus der Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung 2015 ergeben.

Dies sind u. a.:

- Überarbeitung der [Prüffristen von Arbeitsmitteln](#)
- Erstellung einer [Leitlinie zur Beschaffung von Arbeitsmitteln](#)
- Überarbeitung der Arbeitsmittel-Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich
 - CE-Kennzeichnung/Konformität
 - [Einzelbewertung der Versorgungsanlagen](#)
- etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ...

